

KOLLEGENINFORMATION

des Bayerischen Philologenverbandes

Der Verband der Lehrer an Gymnasien und Beruflichen Oberschulen



KI Nr. 7

ZUM AUSHANG

02.07.2012

An die Obfrau / den Obmann des Bayerischen Philologenverbandes, dem HV und den Delegierten zur Kenntnis

FINANZIELLE BESSERSTELLUNG VON KOLLEGINNEN IM MUTTERSCHUTZ

Mit Schreiben vom 30.3.2012 (FMS 21/25-P1124-017-8691/12) hat das bayerische Finanzministerium Vorschriften präzisiert, die einige Kolleginnen im Mutterschutz finanziell besser stellen können. Hintergrund ist das Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 20.9.07 (C-116/06), wonach nationale Regelungen über Erziehungsurlaub, die eine vorzeitige Beendigung der bestehenden Elternzeit bei erneuter Schwangerschaft zur Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) ausschließen, nicht mit europäischem Recht vereinbar sind. Die Änderungen des Bundeselternzeit- und -elterngeldgesetzes (BEEG) sowie der Urlaubsverordnung für bayerische Beamte und Richter (UrlV) stehen noch aus. Die Umsetzung ist im Vorgriff auf die kommende Gesetzes- und Verordnungsänderung aber bereits möglich.

WER IST BETROFFEN?

Betroffen sind verbeamtete und angestellte Kolleginnen, die während der Elternzeit (mit oder ohne Teilzeit) nach Art. 89 BayBG oder § 12 UrlV bzw § 29 TV-L in Verbindung mit den Vorschriften des BEEG ein weiteres Mal schwanger werden.

Nicht betroffen sind Kolleginnen, die aus familienpolitischen Gründen teilzeitbeschäftigt sind.

Steht eine familienpolitische Beurlaubung im Anschluss an die Elternzeit oder eine elterngeldunschädliche Teilzeitvereinbarung über die Elternzeit hinaus jedoch in einem unmittelbaren kausalen Zusammenhang mit der Elternzeit (um einen Rest des Schulhalbjahres noch „aufzufüllen“), kann ausnahmsweise auch hier eine Unterbrechung greifen.

WELCHE ÄNDERUNGEN WERDEN VORGENOMMEN?

Da die Elternzeit durch die Berücksichtigung der gesetzlichen Schutzfristen endet, und damit auch die Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung entfällt, erhalten Beamtinnen, die während der Elternzeit für ein schon geborenes Kind in Teilzeit arbeiten oder vollständig beurlaubt sind, künftig während des neu einsetzenden Mutterschutzes für ein weiteres Kind die Besoldung, die ihnen ohne Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung zusteht, also die vollen Beamtenbezüge.

Bei Kolleginnen im Angestelltenverhältnis wird das der im Arbeitsvertrag vereinbarten Stundenzahl entsprechende Gehalt ausbezahlt. (Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 MuSchG). Auch die Berechnungsgrundlage für das Elterngeld ändert sich damit.

KÖNNEN ANTRÄGE AUF UNTERBRECHUNG DER ELTERNZEIT AUCH RÜCKWIRKEND GESTELLT WERDEN?

Prinzipiell kann eine Unterbrechung der Elternzeit wegen eines neu einsetzenden Mutterschutzes nur für die Zukunft beantragt werden.

Eine Übergangsregelung besteht allerdings für alle Kolleginnen, bei denen der Mutterschutz (bzw. Teile davon) schon ab dem 22.11.2011 vorlag, da zu diesem Zeitpunkt die Vorgriffsregelung des Finanzministeriums bekannt gegeben wurde. Diese können eine rückwirkende Unterbrechung der Elternzeit und eine Aufhebung der Beurlaubung bzw. Teilzeitbeschäftigung beantragen.

WAS IST KONKRET ZU TUN?

Formlose Anträge auf Unterbrechung der Elternzeit nach § 13 Abs. 4 UrIV bzw. § 16 Abs. 3 BEEG sind auf dem Dienstweg unter Angabe der Schutzfristen (also in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach dem Geburtstermin) an die personalverwaltende Stelle zu stellen. Dies ist im Falle der Arbeitnehmerinnen die jeweilige Regierung, für Beamtinnen das Kultusministerium.

Mit freundlichen Grüßen



Ina Hesse
Rechtsschutzreferentin



Sarah Jockers
Justiziarin



Arno Vollath
Referent für wirtschaftliche
und soziale Fragen